An das

Amt der NÖ Landesregierung

per Email: post.begutachtung@noel.gv.at

Wien, am 29. Juli 2014

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf der NÖ Bautechnikverordnung (NÖ BTV 2014)**

Der *Klagsverband* dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf und möchte dazu wie folgt Stellung nehmen:

1. **Allgemeine Anmerkung**

Bislang war in Niederösterreich lediglich die OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ rechtsverbindlich. Der *Klagsverband* begrüßt daher grundsätzlich die Novellierung der Bautechnikverordnung als NÖ Bautechnikverordnung 2014 (NÖ BTV 2014) mit dem angestrebten Ziel der österreichweiten Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften durch die Übernahme aller OIB-Richtlinien ins niederösterreichische Baurecht.

1. **OIB-Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“**

Die österreichweite Harmonisierung von bautechnischen Vorschriften auf Bundesländerebene kann aber nur erreicht werden, wenn nicht wiederum Streichungen bzw. Adaptierungen und sohin Ausnahmen und Sonderbestimmungen für einzelne Bundesländer geschaffen werden. Das betrifft auch Maßnahmen zur Barrierefreiheit. Nur die Kriterien, die in den baurechtlichen Vorschriften verankert sind, sind auch bindend. Die vollständige Übernahme der OIB-Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“ ist daher anzustreben um dem gesetzten Ziel gerecht zu werden.

1. **Umsetzung der CRPD**

Dies insbesondere mit Hinblick auf die von Österreich ratifizierte UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD). Art. 9 CRPD verankert das Recht auf Barrierefreiheit. Sowohl Bund, Länder und Gemeinden sind verpflichtet, diesen sowie alle anderen Grundsätze der CRPD in ihrem Bereich umzusetzen. So besteht auch für Niederösterreich die Pflicht Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Barrierefreiheit ist dafür eine zentrale Voraussetzung.

**Der *Klagsverband* regt daher die vollständige Übernahme der OIB-Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“ sowie die Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs im Sinn der CRPD an und hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Niederösterreich zu leisten!**

Mag.a Andrea Ludwig

Leiterin Rechtsdurchsetzung